

Anlage zur

„Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Mehrweggeschirr-Lösungen und Spülmaschinen in der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.08.2026“

MERKBLATT

De-minimis-Regeln

1 De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage der nachfolgend benannten De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen – im Folgenden *Allgemeine-De-minimis-Beihilfen (neu)* genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2025 der Kommission vom 2. Oktober 2025 – im Folgenden *Agrar-De-minimis-Beihilfen* genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden *Fischerei-De-minimis-Beihilfen* genannt und
- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen – im Folgenden *DAWI-De-minimis-Beihilfen (neu)* genannt.

2 Definition/Erläuterung

2.1 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als ein einziges Unternehmen.

Als ein einziges Unternehmen sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner/Anteilseignerinnen oder Gesellschafter/Gesellschafterinnen eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner/Anteilseignerin oder Gesellschafter/Gesellschafterin eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern/Anteilseignerinnen oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern/Anteilseignerinnen oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3 Höchstbeträge/Kumulierung

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen

- für Allgemeine und DAWI-De-minimis-Beihilfen nach den Verordnungen (EU) 2023/2831 und 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 sowie
- für Agrar-De-minimis-Beihilfen im vorangegangenen Zeitraum von drei Jahren (rollierend), und
- für Fischerei-De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren (d. h. betrachtet werden die letzten drei Kalenderjahre), einen bestimmten Wert nicht übersteigen, der wie folgt festgelegt ist:
 - Allgemeine-De-minimis-Beihilfen nach Verordnung 2023/2831: 300.000 EUR,
 - Agrar-De-minimis-Beihilfen: 50.000 EUR,
 - Fischerei-De-minimis-Beihilfen: 30.000 EUR,
 - DAWI-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2832: 750.000 EUR.

Die im Einklang mit einer jeweiligen vor genannten Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen nicht einem anderen Sektor, als dem für den sie gewährt worden sind, zugutekommen.

Erhält und erhielt ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- **plus** Fischerei-De-minimis = Höchstbetrag: 50.000 EUR
Dabei dürfen jedoch die Fischerei-De-Minimis-Beihilfen den Wert von 30.000 EUR, bezogen auf die letzten drei Steuer(Kalender-)jahre nicht überschreiten.
- Allgemeine (neu)-, **plus** Agrar- **plus** Fischerei-De-minimis = 300.000 EUR
Dabei darf der kumulierte Betrag für den Agrar- und Fischereisektor 50.000 EUR nicht überschreiten, wobei der De-minimis-Betrag für die Tätigkeit im Fischereisektor nicht über 30.000 EUR hinausgehen darf.
- Allgemeine (neu)- **plus** Allgemeine De-minimis-Beihilfe (alt) = 300.000 EUR¹
Dabei sollten jedoch die Allgemeine De-minimis-Beihilfen (alt) den Wert von 200.000 EUR, bezogen auf die letzten drei Steuer(Kalender-)jahre, nicht überschreiten.
- DAWI (alt)-, **plus** Allgemeine-, **plus** Agrar- **plus** Fischerei-De-minimis = 500.000 EUR
Dabei dürfen jedoch die Allgemeinen-De-minimis-Beihilfen, die Agrar-De-minimis-Beihilfen sowie die Fischerei-De-minimis-Beihilfen den in der jeweils zugrundeliegenden Verordnung bestimmten Höchstwert nicht überschreiten.

Beispiel:

Wenn ein Unternehmen eine Allgemeine- oder DAWI-De-minimis-Beihilfe, z. B. am 1. Juli 2024 erhält (Bewilligung), dann sind alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 1. Juli 2024 erhalten hat, maßgeblich.

¹ ab 01.01.2024 geltender Schwellenwert (nach VO (EU)2023/2831, Abl. Der EU v. 15.12.2023; Schwellenwert für nach VO (EU) Nr. 1407/2013 (gültig bis 31.12.2023) gewährte De-Minimis Beihilfen = kalenderjahresbezogen: 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR

DAWI-De-minimis-Beihilfen nach VO (EU) 2032/2832 in Höhe von bis zu 750.000 Euro dürfen immer zusätzlich, d. h. neben den anderen De-minimis-Beihilfen, gewährt werden. Die Kumulierungsvorgaben nach VO (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-Minimis-VO bis 31.12.2023) bleiben für Zuwendungen, die auf dieser Grundlage gewährt worden sind, unberührt.

4 Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe in Form von Darlehen oder Garantien ist, dass der Beihilfeempfänger sich weder im Insolvenzverfahren befindet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind. Zudem muss im Falle eines großen Unternehmens das Rating mindestens B- entsprechen.

Die gewährende Stelle (Kommune, Förderbank, Bundesagentur für Arbeit usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Sie bescheinigt dem Unternehmen die Höhe der gewährten De-minimis-Beihilfe (De-minimis-Bescheinigung). Der Wert ist genau zu beziffern.² Mit den De-minimis-Bescheinigungen kann das Unternehmen nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im maßgeblichen Zeitraum erhalten hat und ob die Höchstbeträge schon erreicht sind.

Reduziert sich die Zuwendung bzw. das Darlehen und damit der De-minimis-Beihilfewert z. B. bei einem Verzicht oder im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, so wird eine geänderte "De-minimis"-Bescheinigung durch die gewährende Stelle nur ausgestellt, wenn die Zuwendungsempfangenden bzw. Darlehensnehmenden diese ausdrücklich anfordern. Hingegen wird bei einer Erhöhung des Beihilfewertes im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens den Zuwendungsempfangenden bzw. Darlehensnehmenden in jedem Fall eine entsprechende "De-minimis"-Bescheinigung über den erhöhten Betrag ausgestellt.

Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Höchstbeträge bzw. höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

5 Verpflichtungen des Unternehmens

Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund - ein einziges Unternehmen eine vollständige Übersicht über die im jeweils maßgeblichen Zeitraum erhaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das antragstellende Unternehmen, zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Zu diesem Zweck kann die in der Anlage zur De-minimis-Erklärung enthaltene ausfüllbare Tabelle, (www.ilb.de unter „Service“), genutzt werden. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

² Angabe bis inkl. 2. Nachkommastelle

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung von dem oder der Empfangenden 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen.

Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden.

6 Veröffentlichung der gewährten De-minimis-Beihilfen

Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen werden ab dem 1. Januar 2026 durch die beihilfegewährende Stelle innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Beihilfengewährung in einem zentralen Register auf Unionsebene mit folgenden Daten erfasst:

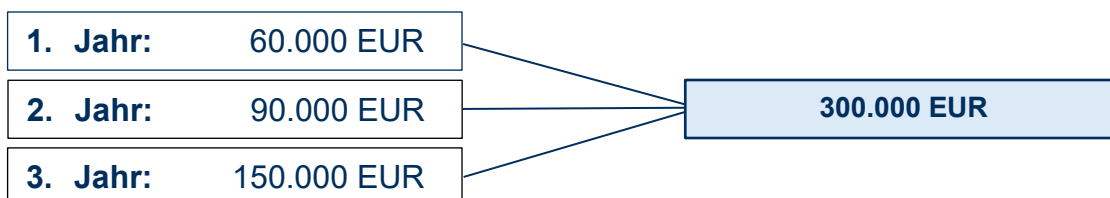
Wirtschaftsidentifikationsnummer (ggf. subsidiärer Identifikator), Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige der Union („NACE Klassifikation“).

Das Zentralregister ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich.

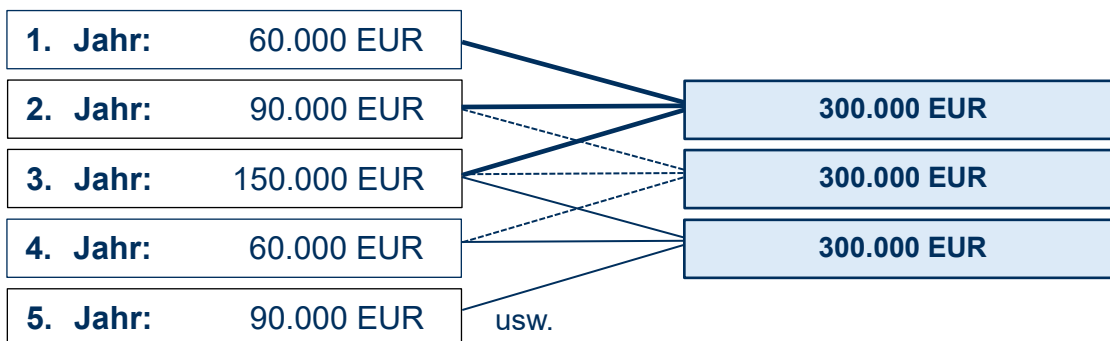
7 Beispiele

7.1 Drei-Jahres-Zeitraum anhand von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen (neu):

Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Jahren folgende Zuschüsse:

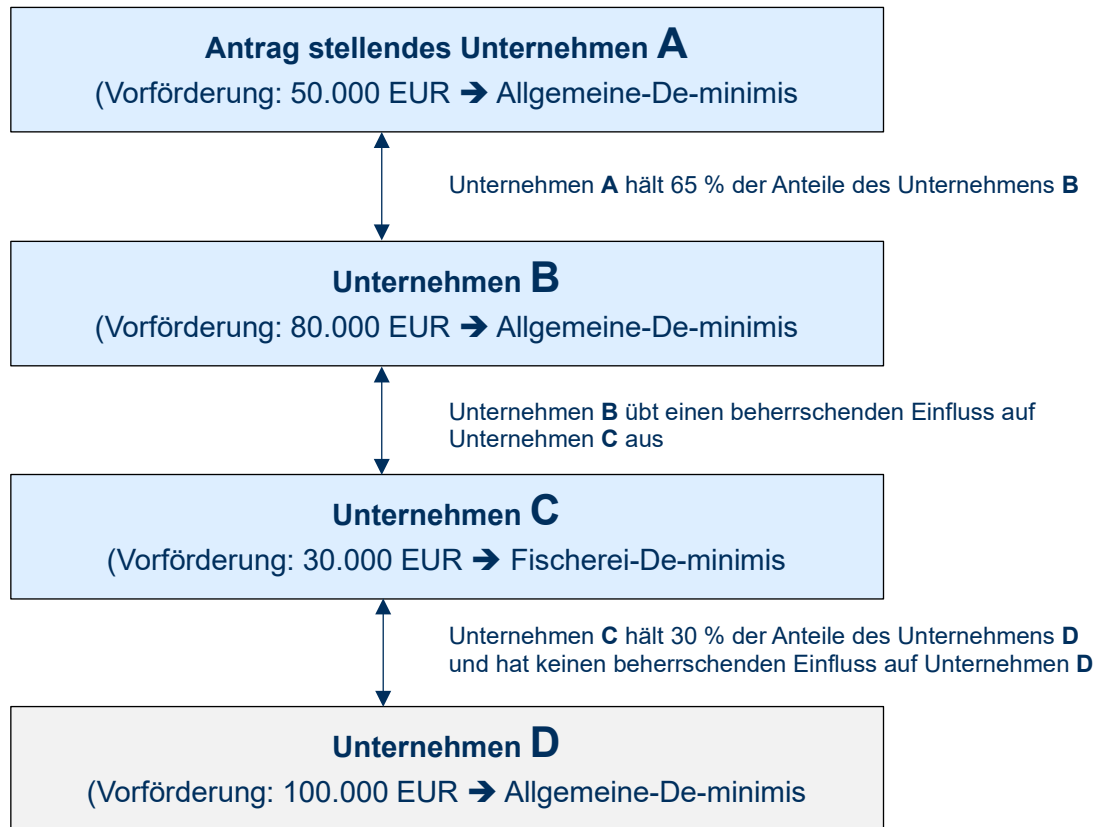


Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Jahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 60.000 EUR bekommen, im 5. Jahr bis 90.000 EUR usw.



Ausschlaggebend sind somit immer die der Zuwendung vorangegangenen drei Jahre (taggenauer Zeitpunkt der Bewilligung).

7.2 Unternehmensverbund ein einziges Unternehmen



Frage: **Welche Unternehmen sind zusammen als ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?**

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden ein einziges Unternehmen im Sinne der De-minimis-Regel.

Das Unternehmen D zählt **nicht** zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 EUR. Dem zufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 140.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.